

2. **Vernichtung** liegt vor, wenn der Erklärungsinhalt oder der Aussteller nicht mehr erkennbar sind. Eine Vernichtung der stofflichen Substanz als Träger der Erklärung ist möglich, aber nicht erforderlich. **Beschädigung** liegt vor, wenn der Inhalt der Erklärung nicht mehr vollständig erfaßt oder wenn der Aussteller nicht mehr zuverlässig identifiziert werden kann. **Zurückhalten** ist gegeben, wenn die Urkunde in Widerspruch mit bestehenden Rechtspflichten vorübergehend dem Rechtsverkehr entzogen wird. **Beiseiteschaffen** liegt

vor, wenn der unberechtigte Entzug aus dem Rechtsverkehr endgültig erfolgt.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß mit der Zielstellung handeln, durch sein Verhalten im Rechtsverkehr zu täuschen. Er muß danach auch über die Verwendungsmöglichkeit der Urkunde unterrichtet gewesen sein. Die irrige Annahme des Täters, es handle sich um eine unechte Urkunde, schließt den Vorsatz nicht aus.

§ 242

Falschbeurkundung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notars oder einer gesellschaftlichen Organisation (öffentliche Urkunde) zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen inhaltlich falsch herstellt, diese Herstellung bewirkt oder von einer solchen Urkunde mit falschem Inhalt Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Gegenstand der Straftat ist eine **öffentliche Urkunde**. Sie ist eine Erklärung, die allgemeine Beweiskraft besitzt, öffentliche Urkunden, die von den im Gesetz genannten Stellen angefertigt werden, sind bestimmt, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. öffentliche Urkunden sind u. a. der Personalausweis, die Dienstausschreibung der Staats- und Wirtschaftsorgane, Diplome einer Hochschule oder einer Universität, Sparkassenbücher, Mitgliedsbücher gesellschaftlicher Organisationen sowie der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Beurkundungen im Personenstandswesen.²

2. **Inhaltlich falsches Herstellen** der öffentlichen Urkunde liegt vor, wenn sich die besondere Beweiskraft dieser Urkunde auf diesen Erklärungsinhalt bezieht. Beispielsweise bewirkt ein Zeuge, der eine falsche Aussage macht, keine inhaltlich falsche Herstellung des Gerichtsprotokolls, weil die Beweiskraft des Protokolls der Hauptverhandlung sich nicht auf den Inhalt

der Aussage bezieht. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist aber gegeben, wenn er falsche Angaben zur Person macht (vgl. § 33 Abs. 1, § 253 StPO).

Das **Bewirken der inhaltlich falschen Herstellung** einer öffentlichen Urkunde ist eine spezielle Form der mittelbaren Täterschaft. Dabei handelt es sich für die Herstellung der Urkunde zuständige Bearbeiter im guten Glauben, weshalb Anstiftung nicht vorliegt. Eine wesentliche Besonderheit dieser Begehungsweise besteht darin, daß der Täter, der die inhaltlich falsche Herstellung der öffentlichen Urkunde bewirkt, eine solche Urkunde im Rahmen seiner Verantwortung und Pflichten selbst nicht ausfertigen könnte.

Auch das **Gebrauchmachen** von solchen öffentlichen Urkunden erfüllt den Tatbestand.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen inhaltlich falscher Herstellung setzt